

Gutachten zur Erfüllung der fachlich- inhaltlichen Kriterien für ein Bündel aus bis zu drei Studiengängen

Datum:	14./15.02.2022
Fakultät:	Betriebswirtschaft
Studiengang 1:	Master Betriebswirtschaft
Studiengang 2:	Master Steuerberatung
Studiengang 3:	Master Wirtschaftsrecht (LL.M.)
Verfahren:	BW_M-BW_M-TAX_M-WR_RA_2022

Inhalt

Formalia	3
Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	7
1. Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	7
2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	7
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)	7
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)	8
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)	8
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)	11
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)	12
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV).....	13
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)	14
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV).....	15
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)	16
2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV) / Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	16
2.4 Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)	17
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV).....	18
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV)	19
2.7 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (§ 17 BayStudAkkV)	19
2.8 Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18 BayStudAkkV)	19
2.9 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV) .	22
2.10 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV).....	23
3. Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter/innengruppe	24
3.1 Studiengangübergreifende Aspekte	24
3.2 Studiengangspezifische Bewertung.....	24
3.3 Weiterentwicklung der Studiengänge im Akkreditierungszeitraum und Umgang mit Auflagen und Empfehlungen aus den vorangegangenen Akkreditierung/en.....	25
4. Zusammenfassung der Auflagen und Empfehlungen	25

Formalia

Fakultät	Betriebswirtschaft
Standort	Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Gutachtenerstellung

Datum: 15.02.2022

1. Prof. Dr. Alexandra Coenenberg (professorale Gutachterin, Hochschule Augsburg, Fakultät Wirtschaft, Professorin für Bilanzanalyse sowie Unternehmenssteuerrecht und Internationales Steuerrecht)
2. Prof. Dr. Ewald Endres (professoraler Gutachter, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Studiendekan an der Fakultät Wald und Forstwirtschaft)
3. Prof. Dr. Georg Erdmann (professoraler Gutachter, Hochschule Augsburg, Fakultät Wirtschaft, Professor für Finanzmanagement)
4. Milan Grammerstorf (studentischer Gutachter, Hochschule, Studiengang, Semester - stammt aus dem Akkreditierungspool)
5. Maximilian Herrscher (Vertreter der beruflichen Praxis, HERRSCHER Tax & Consulting GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Geschäftsführer, Steuerberater)

Wichtige Abkürzungen

APO	Allgemeine Prüfungsordnung der TH Nürnberg Georg Simon Ohm
BayStudAkkV	Bayerische Studienakkreditierungsverordnung
EvalO	Evaluationsordnung der TH Nürnberg Georg Simon Ohm
MHB	Modulhandbuch
RaPO	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
SP	Studienplan
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StMWK	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Studiengang 1	Master Betriebswirtschaft (M-BW)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Teilzeit <input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Dual <input type="checkbox"/>
	Interdisziplinär	<input type="checkbox"/>	Kooperation <input type="checkbox"/>
	Joint Degree	<input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>
	Konsekutiv (Master)	<input checked="" type="checkbox"/>	Weiterbildend (Master) <input type="checkbox"/>
Studiendauer in Semestern	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2007		
Aufnahmekapazität (maximale Anzahl der Studienplätze)	90 - 110	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger/innen *	82	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent/innen *	50	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>

* Seit letzter Akkreditierung

Erstakkreditierung	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	
Letzter Akkreditierungsbericht vom	29.06.2015 (Auflagenerfüllung 27.06.2016)	
Akkreditierung Nr. (Verfahren)	BW_M-BW_M-TAX_M-WR_RA_2022	
Bündelverfahren (Ja/Nein)	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Studiengang 2	Master Steuerberatung (M-TAX)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Dual <input type="checkbox"/>
	Interdisziplinär	<input type="checkbox"/>	Kooperation <input type="checkbox"/>
	Joint Degree	<input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>
	Konsekutiv (Master)	<input checked="" type="checkbox"/>	Weiterbildend (Master) <input type="checkbox"/>
Studiendauer in Semestern	5		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2015		
Aufnahmekapazität (maximale Anzahl der Studienplätze) **	18 -	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	20		
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger/innen *	20	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent/innen *	16	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>

* Seit letzter Akkreditierung

** Seit SoSe2018 Studienbeginn im WiSe und SoSe

Erstakkreditierung	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	
Letzter Akkreditierungsbericht vom	28.03.2017 (Auflagenerfüllung 26.03.2018)	
Akkreditierung Nr. (Verfahren)	BW_M-BW_M-TAX_M-WR_RA_2022	
Bündelverfahren (Ja/Nein)	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Studiengang 3	Master Wirtschaftsrecht (M-WR)		
Abschlussbezeichnung	Master of Laws		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Teilzeit <input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Dual <input type="checkbox"/>
	Interdisziplinär	<input type="checkbox"/>	Kooperation <input type="checkbox"/>
	Joint Degree	<input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>
	Konsekutiv (Master)	<input checked="" type="checkbox"/>	Weiterbildend (Master) <input type="checkbox"/>
Studiendauer in Semestern	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2013		
Aufnahmekapazität (maximale Anzahl der Studienplätze)	18 - 22	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger/innen *	22	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent/innen *	15	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>

* Seit letzter Akkreditierung

Erstakkreditierung	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	
Letzter Akkreditierungsbericht vom	07.12.2015 (Auflagenerfüllung 27.06.2016)	
Akkreditierung Nr. (Verfahren)	BW_M-BW_M-TAX_M-WR_RA_2022	
Bündelverfahren (Ja/Nein)	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1. Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Studiengänge wurden gemäß den Anforderungen der BayStudAkkV begutachtet. Ein Fokus auf einen spezifischen Aspekt wurde nicht gelegt.

2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß § 11 bis 20 BayStudAkkV)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse / Verankerung

Studiengangübergreifende Bewertung

- Die Qualifikationsziele sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) als übergeordnete Studienziele dokumentiert. Lernziele der einzelnen Module sind in den jeweiligen Modulhandbüchern (MHB) genannt. Diese Dokumente werden u.a. auf der Homepage veröffentlicht.
- Modulbeschreibungen der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule von der Fakultät Allgemeinwissenschaften, Mathematik und Physik werden auf der Homepage dargestellt.
- Siehe u.a. Selbstdokumentation Kapitel 3.1 „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ (S. 1 - 4)

Maßnahmen zur Sicherstellung, dass die angestrebten Lernziele fachliche und überfachliche Aspekte umfassen:

Studiengangübergreifende Bewertung

- Verbindliche Abläufe zur Entwicklung bzw. Änderung eines Studienganges unter Einbeziehung von Expertenteams u.a. Professor/innen, externen Vertretern der beruflichen Praxis, der Gremien der TH Nürnberg und StMWK
- Regelmäßige Absolvent/innenbefragungen, Studiengangsevaluationen gemäß Evaluationsordnung (EvalO)
- Bewertung bzw. Vorschläge externer Gutachter/innen im Rahmen der Erst- bzw. Reakkreditierungen und Einbeziehung von Alumni
- Siehe u.a. Selbstdokumentation Kapitel 3.1. "Qualitätssicherungsmaßnahmen" (S. 39 - 40)

Fachliche-wissenschaftliche Anforderungen entsprechen Abschlussniveau

Studiengangübergreifende Bewertung

- Der aktuelle Umfang, die Anforderungen bzw. Ausgestaltung der Studiengänge ermöglichen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung, die den jeweiligen

Abschlussniveaus des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) und dem jeweiligen Abschlussgrad entspricht.

- Stufe 7 gemäß DQR ist bei allen drei Studiengängen erfüllt.
- Siehe z.B. Studienprüfungsordnungen (SPO), Studienpläne (SP) und Modulhandbücher (MHB)

Studiengangspezifische Bewertung

M-BW

- **Siehe Entwicklungsbedarf 1 (§ 11 BayStudAkkV)**

Angestrebte Lernergebnisse im Einklang mit Ausbildungsprofil der Hochschule

Studiengangübergreifende Bewertung

- Es gibt verbindliche Abläufe zur Entwicklung bzw. Änderung eines Studienganges (geprüft bei Systemakkreditierung). Die Lernergebnisse der Studiengänge passen sehr gut zum Ausbildungsprofil der Technischen Hochschule Nürnberg. Grundsätzlich kann aufgrund der verbindlichen Abläufe kein Studiengang eingerichtet oder geändert werden, der nicht zum Ausbildungsprofil der TH Nürnberg passt.

Entwicklungsbedarf § 11

M-BW

- 1) **Die Kompetenz zum wissenschaftlichen Arbeiten wird im Studiengang M-BW zwar zutreffend vermittelt, ist aber in den Studiengangsdokumenten nicht klar dargestellt.**

Entscheidungsvorschlag § 11

Die Kriterien gemäß § 11 BayStudAkkV sind bei allen drei Studiengängen

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: Keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende **Empfehlung**:

M-BW

Zu 1)

Die Vermittlung der Kompetenz zum wissenschaftlichen Arbeiten sollte im Pflichtteil des Studiengangs M-BW, insbesondere im Modul „Quantitative Methoden“, klarer formuliert werden. Zusätzlich sollte in den Modulbeschreibungen der Spezialisierungen die im Rahmen der Begehung erläuterte wissenschaftliche Anwendung klar formuliert werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Schlüssiger und zielgerichteter Aufbau

Studiengangübergreifende Bewertung

- Grundsätzlich ist für alle drei Studiengänge ein schlüssiger und zielgerichteter Aufbau erkennbar.
- Aufbau des Curriculums und inhaltliche Abstimmung sind nach Aussage der befragten Studierenden gut.
- **Siehe Entwicklungsbedarfe 1, 2 (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)**
- Siehe jeweiliges MHB, Studienplan (SP) und Selbstdokumentation Kapitel 2.1 "Curriculum und Beitrag des Curriculums zu den Qualifikationszielen" (S. 5 - 26) jeweils die Unterkapitel „Struktur“ (S. 12 bzw. 19 bzw. 23)

Studiengangsspezifische Bewertung

M-BW

- Der dreisemestrige Masterstudiengang M-BW zeichnet sich durch fünf (ab WiSe 2022/23: sechs) Spezialisierungsmöglichkeiten aus. Ziel des konsekutiven Studiengangs ist es, die Studierenden auf Basis weiterführender – teils überfachlicher – Kompetenzen anhand anwendungsbezogener betriebswirtschaftlicher Inhalte auf Führungsaufgaben in privatwirtschaftlich geführten bzw. öffentlichen Organisationen vorzubereiten sowie die Studierenden für wissenschaftliche Tätigkeiten zu qualifizieren.

M-TAX

- Der fünfsemestrige Masterstudiengang Steuerberatung ist ein auf den freien Beruf des Steuerberaters bzw. der Steuerberaterin bezogenes Hochschulstudium mit höchstem praxisorientiertem Qualifikationsniveau und orientiert sich direkt an den Bedürfnissen als angehende Steuerberater/innen. Er bietet den Studierenden die Möglichkeit, die notwendige berufspraktische Tätigkeit neben dem Studium abzuleisten. Dies wird dadurch erreicht, indem die Vorlesungen an zwei Tagen pro Woche stattfinden und durch die Studiendauer.
- **Entwicklungsbedarf 3 (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)**

M-WR

- Der dreisemestrige Masterstudiengang Wirtschaftsrecht vermittelt den Studierenden durch anwendungsbezogene Lehre vertieftes und erweitertes Wissen und Verstehen in den speziellen Bereichen des nationalen Wirtschafts- und Unternehmensrechts mit seinen europäischen und internationalen Bezügen.
- **Entwicklungsbedarf 4 (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)**

Lehr- und Lernformen, Praxisanteile an Studiengangcharakter und Fachkultur angepasst und vielfältig

Studiengangübergreifende Bewertung

- Die vielfältigen Lehr- und Lernformen sind angemessen und der Fachkultur angepasst.
- Siehe jeweilige MHB, SP

Einbindung der Studierenden in aktive Gestaltung des Studiengangs

Studiengangübergreifende Bewertung

- Über Gremien: gewählte Studierendenvertreter/innen u.a. im Fakultätsrat, Sachverständigenausschuss Lehre und Studium und Senat
- Begleitende Gutachtende im internen Akkreditierungsverfahren

- Mögliche studentische Stellungnahme im Lehrbericht
- Evaluationen und Befragungen; Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden i.d.R. mit den Studierenden diskutiert.

Freiräume für selbstgestaltetes Studium

Studiengangübergreifende Bewertung

- Im Wesentlichen ausreichende Wahlmöglichkeiten bei den Vertiefungsrichtungen (fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule), allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen und Wahlfächern
- Siehe Entwicklungsbedarf 1 (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)
- Siehe u.a. Selbstdokumentation Kapitel 3.2.2 Abschnitt „Curriculum, studierendenzentriertes Lernen, Hochschul- bzw. Studiengangswechsel“ (S. 12)

Entwicklungsbedarf §12 Abs. 1

Alle Studiengänge

- 1) Die Vielfalt bei den Wahlpflichtfächern der drei Studiengängen erscheint ausbaufähig.
- 2) Das Thema Nachhaltigkeit wirkt in der Darstellung der drei betrachteten Studiengänge nicht ausreichend abgebildet. Nach Ansicht der Gutachter/innen verfügt die Fakultät jedoch über ausreichende Kompetenz im Bereich Nachhaltigkeit.

M-TAX

- 3) Das Thema Digitalisierung wirkt in der Darstellung des Studiengangs M-TAX nicht ausreichend abgebildet.

M-WR

- 4) Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer des Studiengangs M-WR sind laut Aussage der Studierenden zu steuerrechtslastig.

Entscheidungsvorschlag §12 Abs. 1

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 1 BayStudAkkV sind bei allen drei Studiengängen

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende **Empfehlungen**:

Alle Studiengänge

Zu 1)

Es wird eine stärkere Verschränkung der BW-Studiengänge empfohlen, um deren Module als fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer für Studierende der drei betrachteten Studiengänge zu öffnen.

Zu 2)

Das Thema Nachhaltigkeit sollte im Curriculum der drei betrachteten Studiengänge stärker thematisiert und in deren Studiengangsdokumenten sichtbarer dargestellt werden.

M-TAX**Zu 3)**

IT-Kompetenzen (z.B. Automatisierungsverfahren, DATEV-Kurse, Prozessanalysen, Datenschutz) und das Thema Digitalisierung sollte im Curriculum des Studiengangs M-TAX stärker berücksichtigt bzw. in den Studiengangsdokumenten deutlicher dargestellt werden. Ggf. sollten die Module der Spezialisierung „Digital Business“ aus M-BW geöffnet werden.

M-WR**Zu4)**

Es wird empfohlen, das Angebot an fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern des Studiengangs M-WR sinnvoll zu ergänzen (z.B. durch Öffnung der Module aus dem M-BW, durch Angebot zusätzlicher juristischer Module wie z.B. Mergers & Acquisitions, Kapitalmarktrecht o.ä. oder durch Nutzung weiterer Angebote der Virtuellen Hochschule Bayern.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Förderung der Mobilität der Studierenden

Studiengangübergreifende Bewertung

- Für alle drei zu akkreditierenden Studiengänge ist ein Auslandspraktikum oder Auslandssemester kein curricular verankerter Bestandteil. Interessierte Studierende werden jedoch in allen drei Studiengängen bedarfsorientiert durch das International Office und die Auslandsbeauftragte beraten, unterstützt und zu Auslandsaufenthalten ermutigt.
- Neben Auslandsaufenthalten steht Interessierten die Möglichkeit offen, am Language Center weitere Fremdsprachen zu belegen und Fremdsprachenzertifikate – z.B. TOEFL, TOEIC – zu absolvieren.

Studiengangspezifische Bewertung

M-WR

- Die Module „English Law“ und „Business English“ können als Wahlpflichtmodule belegt werden.
- Siehe u.a. Selbstdokumentation Kapitel 2.3 "Mobilität" (S. 32 - 33)

Entscheidungsvorschlag §12 Abs. 1 Satz 4

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV sind bei allen drei Studiengängen

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Umsetzung des Curriculums durch geeignetes und qualifiziertes Lehrpersonal

Studiengangübergreifende Bewertung

- „Berufungsprozess“ H_2.01.02_PB „Geeignete Lehrende gewinnen“
- Auswahl der Lehrbeauftragten in der Fakultät und deren Bestellung durch den Präsidenten (Vier-Augen-Prinzip)
- Didaktische Fortbildungen verbindlich für hauptberufliche Lehrende, optional für Lehrbeauftragte (siehe EvalO)
- Evaluationen verbindlich für haupt- und nebenberufliche Lehrende (siehe EvalO)
- Lehre überwiegend durch hauptamtliche Lehrende; Lehrveranstaltungen zum Teil auch durch qualifizierte Lehrbeauftragte
- Siehe auch Selbstdokumentation Kapitel 2.2.1 "Personelle Ausstattung" (S. 26 - 27)

Verbindung von Forschung und Lehre hauptsächlich durch hauptberufliche Professor/innen

Studiengangübergreifende Bewertung

- Die Fakultät BW verfügt über sieben Forschungsprofessuren.
- Erstprüfer/innen bei Abschlussarbeiten sind i.d.R. Professor/innen.
- Projektleitungen bei FuE-Projekten i.d.R. durch Professor/innen, die auch Lehrverpflichtungen haben.
- Durch die Projektarbeiten in den Studiengängen erfolgt zudem eine Verknüpfung zu den FuE-Projekten.

Eingang der Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung in den Lehrbetrieb

Studiengangübergreifende Bewertung

- Erkenntnisse aus den Forschungsprojekten der Lehrenden fließen in die Lehrveranstaltungen ein.
- Ein Teil der Studierenden ist sogar unmittelbar in Forschungsaktivitäten der Professor/innen oder im Rahmen ihrer Masterarbeit in Forschungs- und Entwicklungsthemen eingebunden.
- **Siehe auch Entwicklungsbedarf 1 (Siehe Entwicklungsbedarf 1 (§ 11 BayStudAkkV))**

Entscheidungsvorschlag §12 Abs. 2

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 2 BayStudAkkV sind bei allen drei Studiengängen

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Ausreichende Ressourcen (nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel)

Studiengangspezifische Bewertung

M-BW

- Der M-BW ist nach Aussage der Studierenden und Lehrenden ausreichend ausgestattet.

M-TAX, M-WR

- **Siehe Entwicklungsbedarf 1 (§12 Abs. 3 BayStudAkkV)**
- Siehe auch Selbstdokumentation Kapitel 2.2 „Ressourcenausstattung“ (S. 26 - 32)

Betreuungsrelation ermöglicht Realisierung der vorgesehenen didaktischen Konzepte und Lehrmethoden

Studiengangübergreifende Bewertung

- Basierend auf den Statistikanlagen ergeben sich gute Betreuungsrelationen.

Studiengangspezifische Bewertung

M-BW

- Betreuungsrelation 29 - 39 Studierende/Lehrende/r (2016 - 2019)

M-TAX

- Betreuungsrelation 25 - 44 Studierende/Lehrende/r (2016 - 2020)

M-WR

- Betreuungsrelation 15 - 26 Studierende/Lehrende/r (2016 - 2020)
- Siehe auch Statistikanlage

Entwicklungsbedarf §12 Abs. 3

M-TAX, WR

- 1) Die Studiengänge M-TAX und M-WR erscheinen administrativ unterausgestattet.

Entscheidungsvorschlag §12 Abs. 3

Die Kriterien gemäß §12 Abs. 3 BayStudAkkV sind bei allen drei Studiengängen

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende **Empfehlung**:

M-TAX, WR

Zu 1)

Die Studiengänge M-TAX und M-WR sollten mit mind. einer halben administrativen Stelle (Studiengangassistentz) ausgestattet werden.

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Adäquate Prüfungsdichte (i.d.R. 1 Prüfung/Modul, mind. 5 ECTS/Modul))

Studiengangübergreifende Bewertung

- I.d.R. wird 1 Prüfung pro Modul abgelegt. Wo Teilprüfungen erfolgen, ist die Gewichtung angegeben.
- I.d.R. 6 ECTS pro Modul in allen drei Studiengängen

Studiengangspezifische Bewertung

M-WR, M-TAX

- **Siehe Entwicklungsbedarf 1 (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)**
- Siehe u.a. im jeweiligen SP bzw. Anlage SPO und Selbstdokumentation Kapitel 2 „Kurzprofile“ (S. 7)

Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert

Studiengangübergreifende Bewertung

- Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.
- Es besteht die Verpflichtung der Prüfer/innen, die erworbenen Kompetenzen mit angemessenen Methoden abzutesten (siehe u.a. APO).

Studiengangspezifische Bewertung

M-WR

- **Siehe Entwicklungsbedarf 2 (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)**
- Siehe auch Selbstdokumentation Kapitel 2.4 "Prüfungsorganisation" (S. 33 - 36)

Prüfungen ermöglichen aussagekräftige und objektive Bewertung

Studiengangübergreifende Bewertung

- Prüfungsbewertungen sind aussagekräftig und objektiv.

Entwicklungsbedarf §12 Abs. 4

M-TAX, M-WR

- 1) In den SPO und MHB der Studiengänge M-TAX und M-WR werden unterschiedliche Begrifflichkeiten für Prüfungsformen verwendet (z.B. „schriftliche Prüfung“ versus „Klausur“, „Projektarbeit“ versus „Studienarbeit“).

M-WR

- 2) Laut der befragten Studierenden dominieren schriftliche Prüfungen im Studiengang M-WR.

Entscheidungsvorschlag §12 Abs. 4

Die Kriterien gemäß §12 Abs. 4 BayStudAkkV sind bei allen 3 Studiengängen

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende **Empfehlungen**:

M-TAX, M-WR**Zu 1)**

Die Begrifflichkeiten für Prüfungsformen sollten in SPO, SP und MHB der Studiengänge M-TAX und M-WR einheitlich und konsistent verwendet werden.

M-WR**Zu 2)**

Im Studiengang M-WR sollte auf einen (gelebten) sinnvollen Mix der Prüfungsformen geachtet werden.

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Studiengang in Regelstudienzeit absolvierbar (planbarer, zuverlässiger Betrieb, Überschneidungsfreiheit, Arbeitsaufwand eines Moduls i.d.R. in einem Semester oder Jahr abarbeitbar, regelmäßige Arbeitsaufwanderhebungen)

Studiengangübergreifende Bewertung

- Gemäß Statistikanlage sind die Studiengänge in Regelstudienzeit absolvierbar. Abbruchquoten und überschrittene Regelstudienzeiten sind plausibel erklärbar und begründen sich i.d.R. in den privaten Umständen der Studierenden.
- Siehe u.a. Selbstdokumentation Kapitel 2.5 "Studierbarkeit" (S. 36 - 38)

Angemessene Arbeitsbelastung (Workload)

Studiengangübergreifende Bewertung

- Workload-Erhebungen werden im Rahmen der Evaluationen von einzelnen Lehrveranstaltungen und der Evaluation der Studiengänge durchgeführt und mit den Studierenden besprochen.
- Die befragten Studierenden bewerten den Workload als angemessen.
- Die Workload-Berechnungen sind in den MHBs nachvollziehbar dargestellt.

Anmerkung: Es scheinen geringfügige redaktionelle Änderungen angezeigt. Die Masterarbeit M-BW wird im MHB mit 21 ECTS statt mit 20 angegeben (Tippfehler). Die Workload in den M-BW-Grundlagenmodulen wurde falsch berechnet (5 ECTS mit 180 h statt 150 h) – siehe auch Prüfbericht M-BW.

Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang benannt

Studiengangübergreifende Bewertung

- In den jeweiligen SPO beschrieben
- Siehe auch Selbstdokumentation Kapitel 2.1 "Curriculum und Beitrag des Curriculums zu den Qualifikationszielen" (S. 5 - 26) jeweils die Unterkapitel „Auswahlverfahren“ (S. 6 bzw. 16 bzw. 21)

Entscheidungsvorschlag §12 Abs. 5

Die Kriterien gemäß §12 Abs. 5 BayStudAkkV sind bei allen 3 Studiengängen

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.2.7 Besonderer Profilianspruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Den besonderen Anforderungen an einen Studiengang mit besonderem Profilianspruch wird Rechnung getragen

Studiengangspezifische Bewertung

M-BW, M-WR

Nicht zutreffend

M-TAX

- Die Qualifikationsziele und die Ausgestaltung des Curriculums sind adäquat zu einem **Teilzeitstudiengang**. Die Lehrveranstaltungen finden nur an zwei Tagen pro Woche statt, sodass die Studierenden an den anderen Tagen ihre berufspraktische Tätigkeit verfolgen können.
- Zielgruppe des Studiengangs sind Personen, die ein profundes Fachwissen auf den gängigen Gebieten des Steuerrechts erwerben wollen und ggf. das deutsche Steuerberaterexamen anstreben.
- Die Kriterien §12 Abs. 1-5 (siehe oben) wurden entsprechend geprüft.

2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV) / Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Sachstand / Schwerpunkte

Fachliche und wissenschaftliche Qualifikation der Absolventen entspricht den branchen-/fachspezifischen Anforderungen; absehbare Entwicklungen in den potentiellen Berufsfeldern werden berücksichtigt

Studiengangübergreifende Bewertung

- Die fachliche und wissenschaftliche Qualifikation der Absolventen entspricht den branchen-/fachspezifischen Anforderungen.

Studieninhalte und Lehrmethoden (Verhältnis von vermitteltem Grundlagenwissen und Spezialisierungsmöglichkeiten) bereiten auf die möglichen Berufsfelder vor

Studiengangübergreifende Bewertung

- Die Studieninhalte und Lehrmethoden bereiten auf die möglichen aktuellen und zukünftigen Berufsfelder vor.

Umfang der Integration der berufsvorbereitenden Studieneinheiten wie beispielsweise Studienprojekte oder betreute Praktika in den Studienverlauf

Studiengangübergreifende Bewertung

- Umfang der Integration der berufsvorbereitenden Studieneinheiten wie Studienprojekte in die jeweiligen Studienverläufe entspricht den fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen.

Prüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und methodisch-didaktischen Ansätze

Studiengangübergreifende Bewertung

Prüfung erfolgt u.a. durch

- Evaluationen
- Akkreditierungen
- Lehrbericht und Jahresgespräch mit der Vizepräsidentin Bildung
- Siehe u.a. Selbstdokumentation Kapitel 3.1 „Qualitätssicherungsmaßnahmen“ (S. 39 - 40)

Systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses (auch international)

Studiengangübergreifende Bewertung

- Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses erfolgt u.a. durch kontinuierlichem Austausch mit den Steuerberaterkammern, Beratungs- und Industrieunternehmen, Forschungspartnern und über die langjährigen Kontakte ihrer Alumni.
- Siehe u.a. Selbstdokumentation??

Entscheidungsvorschlag §13 Abs. 1

Die Kriterien gemäß §13 Abs. 1 BayStudAkkV sind bei allen 3 Studiengängen

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.4 Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Kontinuierliches Monitoring des Studiengangs

Studiengangübergreifende Bewertung

- Jährlicher Lehrbericht
- Studiengangs- und Modulevaluationen gemäß EvalO
- Siehe u.a. Selbstdokumentation Kapitel 4 „Studienerfolg“ (S. 57 - 64)

Einbeziehung der Fokusgruppen in das Monitoring

Studiengangübergreifende Bewertung

- Studierende über Stellungnahme im Lehrbericht und im Jahresgespräch
- (Alle Fokusgruppen über internes Akkreditierungsverfahren)

Maßnahmen werden abgeleitet, entsprechend kommuniziert, umgesetzt und deren Wirksamkeit geprüft

Studiengangübergreifende Bewertung

- Maßnahmen werden im Lehrbericht dokumentiert und von den Studiendekan/innen verfolgt. Es gibt diesbezüglich ein jährliches Gespräch der Vizepräsidentin Bildung mit den Studiendekan/innen.
- Wirksamkeit wird überprüft (z.B. im Gespräch mit der Vizepräsidentin Bildung).
- Kommunikation erfolgt in den entsprechenden Gremien oder direkt mit den Beteiligten.
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 3.1. "Qualitätssicherungsmaßnahmen" (S. 39 - 40)

Entscheidungsvorschlag §14

Die Kriterien gemäß §14 BayStudAkkV sind bei allen 3 Studiengängen

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Umsetzung des Konzepts zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in der Fakultät bzw. im Studiengang

Studiengangübergreifende Bewertung

- Es gibt ein Gleichstellungskonzept der Hochschule (siehe Homepage der TH).
- Die Frauenbeauftragte der Fakultät ist benannt.
- Chancengerechtigkeit ist nach Aussage der Studierenden gegeben.
- RaPO §5, APO §10, Selbstdokumentation Kapitel 5 "Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich" (S. 64 - 68)

Barrierefreiheit der Fakultät

Studiengangübergreifende Bewertung

- Bauliche Barrierefreiheit besteht im Rahmen der üblichen Vorgaben für öffentliche Gebäude.

Nachteilsausgleich bei Prüfungen

Studiengangübergreifende Bewertung

- Nachteilsausgleich wird gemäß APO §10 gewährt.
- Siehe auch Selbstdokumentation Kapitel 2.4 "Prüfungsorganisation" (S. 36), Kapitel 5.3 "Nachteilsausgleich" (S. 68)

Entscheidungsvorschlag §15

Die Kriterien gemäß §15 BayStudAkkV sind bei allen drei Studiengängen

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV)

Nicht zutreffend

- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 6 "Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme" (S. 68)

2.7 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (§ 17 BayStudAkkV)

Das Konzept ist in der Selbstdokumentation zum Systemakkreditierungsverfahren an der TH Nürnberg („QM_THN_ausführlich.pdf“) dargelegt und wurde im Rahmen der Systemakkreditierung geprüft.

2.8 Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Das QM-Konzept wird hochschulweit vorgegeben und umgesetzt.

Auflagen und Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung

M-BW

- Die letzte Reakkreditierung erfolgte 2015.
- Es gab zwei Auflagen:
 1. In den Modulen sind Prüfungsformen vorzusehen, die auf die mit dem Modul angestrebten Kompetenzen ausgerichtet sind. Auch ist sicherzustellen, dass jeder Studierende bis zu seinem Studienabschluss mit einer angemessenen Vielfalt von Prüfungsformen konfrontiert wird.
 2. Die Fakultät muss in geeigneter Weise darauf hinwirken, dass die Modulbeschreibungen als qualitätssicherndes Instrument interpretiert und eingesetzt werden. Insbesondere sind die Zuständigkeiten so zu regeln, dass eine studienzielentsprechende Anwendung und Weiterentwicklung sichergestellt ist. Eine unabgestimmte isolierte Änderung einzelner Module durch einzelne

Lehrveranstaltungsanbieter ist – z.B. durch ein entsprechendes Beschlussverfahren – auszuschließen.

Die Auflagenerfüllung wurde am 27.06.2016 von ACQUIN geprüft und bestätigt.

- Es gab fünf Empfehlungen:

1. Es sollte beobachtet werden, ob der Pflichtanteil (9 ECTS-Punkte) nicht zu kurz bemessen ist.

Mit Änderung der SPO zum Studienstart im Wintersemester 2017/2018 wurde der Grundlagen- und Strategiebereich auf 10 ECTS aufgestockt. Wie die Erfahrung seit Einführung der neuen SPO zeigt, stellt dies einen angemessenen Umfang an Lehrveranstaltungen der Allgemeine Betriebswirtschaftslehre im Gesamtkonzept dar.

Die Gutachter/innen bewerten die Empfehlung als umgesetzt.

2. Die Verwendung von Multiple-Choice-Aufgaben in Modulprüfungen sollte daher auf Module beschränkt werden, bei denen das mit den im Modul angestrebten Kompetenzziele vereinbar ist, sowie auf die Fälle, in denen die allgemeinen Anwendungsbedingungen dieser Prüfungsform erfüllt sind.

Das Multiple-Choice-Verfahren wurde und wird seither in keinem Modul des M-BW angewendet.

Die Gutachter bewerten die Empfehlung als umgesetzt.

3. Regelungen zum Nachteilsausgleich sollten (über das Konzept der Hochschule hinaus) in den Ordnungen der Hochschule ausreichend verankert sein. Bisherige Regelungen (vgl. §5 RaPO) beschränken sich ausschließlich auf Behinderungen.

Die Regelung ist in APO §10 verankert; alle mit Attest glaubhaft gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden i.d.R. berücksichtigt.

Die Gutachter bewerten die Empfehlung als umgesetzt.

4. Die Fakultät sollte prüfen, ob durch ein Seminar oder durch eine andere adäquate Studienkomponente ggf. noch besser an das wissenschaftlich orientierte selbstständige Arbeiten herangeführt werden kann.

Das Modul „Quantitative Methoden“ wurde in das Curriculum M-BW eingeführt (siehe auch Empfehlung 1 (§11 BayStudAkkV), Seite 8).

5. Die Abstimmung zwischen den Lehrgebieten (Sicherstellung vergleichbarer Workload, inhaltliche Abstimmung der Lehrbeauftragten) sollte strukturell geregelt sein.

Bei der Neueinführung von Modulen oder deren (inhaltlichen) Anpassung erfolgt eine erste Qualitätssicherung durch den/die zuständigen Koordinator/innen der Spezialisierungen, der/die – in Abstimmung mit dem/der Lehrveranstaltungsanbieter/in – bereits bei der Planung der Lehrveranstaltung auf eine sinnhafte Ergänzung des Curriculums im Zusammenspiel mit dem Leitbild Lehren und Lernen der Hochschule achtet. Bestätigung findet diese Planung durch die Zustimmungspflicht des Fakultätsrates zur Einführung neuer Lehrveranstaltungen als weitere Maßnahme.

Die Gutachter/innen bewerten diese Empfehlung als erfüllt.

M-TAX

- Die letzte Reakkreditierung erfolgte 2017.
- Es gab fünf Auflagen:
 1. Bei der Konzeption des Studiengangs müssen Wissenschaftlichkeit inhaltlich und methodisch gewährleistet sein. Dies muss sich in den Lehrkonzepten und den Modulbeschreibungen widerspiegeln. Insbesondere muss die Hochschule den Studiengang deutlicher von Vorbereitungslehrgängen abgrenzen und die wissenschaftliche Befähigung implementieren.
 2. Die Zulassungsbedingungen müssen eindeutig geklärt werden, damit am Ende des 1. Semesters ein einheitliches Niveau erreicht ist. Das umfasst auch die Anrechnung von Leistungen: Die Lücke von 180 zu 210 ECTS-Punkten muss KMK-konform geschlossen werden.
 3. Bereits zu Studienbeginn muss der Studienplan (inkl. Verweis auf die Wahlpflichtmodule) vollständig sein.
 4. Die Prüfungen müssen kompetenzorientiert begründet und vielfältiger gestaltet werden.
 5. Die Abgrenzung zwischen Bachelor- und Masterstudium muss auch in den Modulbeschreibungen deutlich erkennbar sein.

Die Auflagenerfüllung wurde am 26.03.2018 von ACQUIN geprüft und bestätigt.

- Es gab eine Empfehlung:
 1. Hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen sollte in der Außendarstellung des Studiengangs ein klarer und zielgruppenorientierter Auftritt erfolgen.

Die Internetseiten des Studiengangs stellen unter den jeweiligen Reitern die zu erwerbenden Kompetenzen und die möglichen beruflichen Tätigkeitsfelder dar. Die Gutachter/innen bewerten diese Empfehlung als erfüllt.

M-WR

- Die letzte Reakkreditierung erfolgte 2015
- Es gab zwei Auflagen:
 1. Die Rechtsmodule müssen bezüglich Inhalt und Qualifikationszielen noch mehr auf Masterniveau angehoben werden. Dazu müssen in mindestens 3 weiteren Rechtsmodulen die vorausgesetzten rechtlichen Grundkenntnisse bzw. Kompetenzen genannt werden (z.B. durch exemplarische Benennung entsprechender Module Bachelorstudiengängen).
 2. Der Umfang der für die Zulassung erforderlichen Rechtskenntnisse muss mindestens 30 ECTS-Punkte betragen.

Die Auflagenerfüllung wurde am 27.06.2016 von ACQUIN geprüft und bestätigt.

- Es gab vier Empfehlungen:
 1. Die Rechtsmodule sollten dahingehend überarbeitet werden, dass in Grundlagenfächern Kompetenzen/Kenntnisse vermittelt werden, die über reine Grundlagenkenntnisse hinausgehen.

Diese Empfehlung wurde seitens der Fakultät zum Anlass genommen, alle Grundlagenfächer hinsichtlich Inhalt und Konzeption zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Die Gutachter/innen bewerten diese Empfehlung als erfüllt.

2. Rolle des Modulverantwortlichen bei Änderungen des Modulinhalts, insbesondere sein Zusammenwirken mit dem Studiengangleiter sollte noch klarer benannt werden.

Es wurde eine Praxis etabliert, in der Änderungen der Modulbeschreibungen kooperativ von Lehrpersonen, Modulverantwortlichen und Studiengangleitung vorbereitet werden, bevor sie an den Fakultätsrat zur Prüfung und ggf. Verabschiedung weitergeleitet werden.

Die Gutachter/innen bewerten diese Empfehlung als erfüllt.

3. Regelungen zum Nachteilsausgleich sollten (über das Konzept der Hochschule hinaus) in den Ordnungen der Hochschule ausreichend verankert sein. Bisherige Regelungen (vgl. § 5 der RaPO) beschränken sich ausschließlich auf Behinderungen.

Siehe oben (M-BW, Empfehlung 3)

Die Gutachter/innen bewerten diese Empfehlung als erfüllt.

4. Die Abstimmung zwischen den Lehrgebieten (Sicherstellung vergleichbarer Workload, inhaltliche Abstimmung mit Lehrbeauftragten) sollte strukturell geregelt sein.

Siehe oben (M-BW, Empfehlung 5)

Die Gutachter/innen bewerten diese Empfehlung als erfüllt.

- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 3.2 "Erfolgte Änderungen und Weiterentwicklung seit der vergangenen Akkreditierung" (41 - 56)

Entscheidungsvorschlag §18

Die Kriterien gemäß §18 BayStudAkkV sind bei allen 3 Studiengängen

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage vor: keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: keine

2.9 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Nicht zutreffend

Siehe Prüfberichte jeweils Kapitel. 8 (M-BW, M-TAX) (Duale Studienvariante: Studium mit vertiefter Praxis) und Selbstdokumentation Kapitel 7 "Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen" (S. 68 - 69)

2.10 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)

Nicht zutreffend

3. Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter/innengruppe

3.1 Studiengangübergreifende Aspekte

1. Gesamteindruck zur Studienqualität, Quintessenz der Begutachtung

- Alle drei Studiengänge gehen konform mit den Zielen der Hochschule und bieten den Studierenden eine fundierte Ausbildung für ihre zukünftige Berufstätigkeit.
- Gute Verbindung von Lehre und beruflicher Praxis
- Gute Betreuung und Förderung der Studierenden
- Der Großteil der Lehrveranstaltungen wird von Professor/innen der TH Nürnberg durchgeführt.

2. Stärken und Schwächen

Stärken

- Die befragten Studierenden betonen den unbürokratischen und direkten Kontakt mit den Lehrenden.
- Die schnelle Umstellung auf ein adäquates umfangreiches Online-Angebot in der Pandemie fand großes Lob bei den Studierenden.
- Die angemessenen Teilnehmerzahlen in den Kursen schaffen optimale Lernbedingungen.

Schwächen

- Die Regelstudienzeit wird regelmäßig um ein bis zwei Semester überschritten. Plausible Ursache dafür könnte die Doppelbelastung aus Studium und Beruf/Familie sein. Zudem könnte es auch damit zusammenhängen, dass die Abgabe der Abschlussarbeit nicht das formelle Ende des Studiums bedeutet, sondern die Meldung der Note.
- Die Zukunftsaspekte der Digitalisierung und Nachhaltigkeit sind nicht ausreichend dargestellt oder bzw. verankert.

3.2 Studiengangsspezifische Bewertung

M-BW

Stärken

- Sehr individuelles und breites Fächerangebot durch fünf bzw. zukünftig sechs Schwerpunkte

M-TAX

Stärken

- Die Kombination des Teilzeitstudiums mit der beruflichen Praxis wirkt sich positiv auf die Lehre aus. Ebenso ist der tiefe theoretische Einfluss für die Praxis hilfreich.

M-WR

Stärken

- Sehr breites Angebot an Pflichtfächern

Schwächen

- Die Wahlpflichtfächer erscheinen hinsichtlich ihrer Vielfalt ausbaufähig.

3.3 Weiterentwicklung der Studiengänge im Akkreditungszeitraum und Umgang mit Auflagen und Empfehlungen aus den vorangegangenen Akkreditierung/en

Siehe Kapitel 2.8 „Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18 BayStudAkkV)“

4. Zusammenfassung der Auflagen und Empfehlungen

Auflagen		BayStud AkkV (§)	M-BW	M-TAX	M-WR
1	Keine				

Empfehlungen		BayStud AkkV (§)	M-BW	M-TAX	M-WR
1	Die Vermittlung der Kompetenz zum wissenschaftlichen Arbeiten sollte im Pflichtteil des Studiengangs M-BW, insbesondere im Modul „Quantitative Methoden“, klarer formuliert werden. Zusätzlich sollten in den Modulbeschreibungen der Spezialisierungen die im Rahmen der Begehung erläuterten wissenschaftlichen Anwendungen klar formuliert werden.	§11 Qualifikationsziele, Abschlussniveau	X		
2	Es wird eine stärkere Verschränkung der BW-Studiengänge empfohlen, um deren Module als fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer für Studierende der drei betrachteten Studiengänge zu öffnen.	§12 (1) Curriculum	X	X	X
3	Das Thema Nachhaltigkeit sollte im Curriculum der drei betrachteten Studiengängen stärker thematisiert und in deren Studiengangsdokumenten sichtbarer dargestellt werden.	§12 (1)	X	X	X
4	IT-Kompetenzen (z.B. Automatisierungsverfahren, DATEV-Kurse, Prozessanalysen, Datenschutz) und das Thema Digitalisierung sollte im Curriculum des Studiengangs M-TAX stärker berücksichtigt bzw. in den Studiengangsdokumenten deutlicher dargestellt werden. Ggf. sollten die Module der Spezialisierung „Digital Business“ aus M-BW geöffnet werden.	§12 (1)		X	

5	Es wird empfohlen, das Angebot an fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern des Studiengangs M-WR sinnvoll zu ergänzen (z.B. durch Öffnung der Module aus dem M-BW, durch Angebot zusätzlicher juristischer Module wie z.B. Mergers & Acquisitions, Kapitalmarktrecht o.ä. oder durch Nutzung spezifischer Angebote der Virtuelle Hochschule Bayern).	§12 (1)			X
6	Die Studiengänge M-TAX und M-WR sollten mit mind. einer halben administrativen Stelle (Studiengangsassistenz, mind. Bachelorniveau) ausgestattet werden.	§ 12 (3) Ressourcen		X	X
7	Die Begrifflichkeiten für Prüfungsformen sollten in SPO, SP und MHB der Studiengänge M-TAX und M-WR einheitlich und konsistent verwendet werden.	§ 12 (4) Prüfungen		X	X
8	Im Studiengang M-WR sollte auf einen (gelebten) sinnvollen Mix der Prüfungsformen geachtet werden.	§ 12 (4)			X